



Brüssel, den 13. Juni 2016
(OR. en)

10113/16

CADREFIN 36
FSTR 29
POLGEN 54
REGIO 36
FC 24
ECOFIN 596
ENV 407
TRANS 229

PECHE 215
RECH 231
JAI 564
ENER 248
MI 441
MAR 166
COMPET 370
AGRI 323

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 13528/15
Nr. Komm.dok.: COM(2015) 366 final

Betr.: Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum (EUSALP)
- Billigung durch den Europäischen Rat

1. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Dezember 2013 hat der Europäische Rat die Kommission ersucht, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine EU-Strategie für den Alpenraum auszuarbeiten.¹
2. Auf Grundlage der Kommissionsmitteilung zu einer Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum² hat die Gruppe der Freunde des Vorsitzes (Makroregionale Strategien) im September und Oktober 2015 einen Entwurf von Schlussfolgerungen zur Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum (EUSALP) geprüft.

¹ Dok. EUCO 217/13.

² Dok. 10972/15.

3. Diese Schlussfolgerungen³ hat der Rat am 27. November 2015 angenommen.
4. Nach Artikel 2 Nummer 31 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013⁴ (der sog. Dachverordnung) müssen makroregionale Strategien vom Europäischen Rat gebilligt werden.
5. Die letzten drei makroregionalen Strategien für den Ostseeraum (EUSBSR), den Donaauraum (EUSDR) und für den adriatisch-ionischen Raum sind alle vom Europäischen Rat gebilligt worden.⁵
6. Um Artikel 2 Nummer 31 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu entsprechen, damit Projekte im Rahmen der EUSALP mit Mitteln der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) gefördert werden können, sollte der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfehlen, dass er
 - vereinbart, die EU-Strategie für den Alpenraum in der Fassung der Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2015⁶ dem Europäischen Rat zu übermitteln, damit dieser sie auf seiner nächsten Tagung billigt, und
 - den Europäischen Rat ersucht, die Billigung dieser Strategie in seinem Protokoll über diese Tagung festzuhalten.

³ Dok. 14613/15.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320). Artikel 2 Nummer 31 lautet wie folgt: *"makroregionale Strategie' einen vom Europäischen Rat gebilligten Gesamtrahmen, der unter anderem durch die ESI-Fonds unterstützt werden kann, um gemeinsame Probleme in einem abgegrenzten geografischen Gebiet in Bezug auf in demselben geografischen Gebiet gelegene Mitgliedstaaten und Drittstaaten anzugehen, wodurch Letzteren eine verstärkte Zusammenarbeit zugutekommt, die zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beiträgt;"*

⁵ Vgl. Dok. EUCO 15265/1/09 REV 1, EUCO 23/1/11 REV 1 und EUCO 169/14.

⁶ Dok. 14613/15.